Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Vogelwoog - Schmalzwoog"

kreisfreie Stadt Kaiserslautern Vom 13. Februar 1996

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 11. März 1996, Nr. 8, S. 326)

Auf Grund des S 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

ξ1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Vogelwoog-Schmalzwoog".

ξ2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 22 ha groß; es umfaßt Teile der Gemarkung Kaiserslautern, kreisfreie Stadt Kaiserslautern.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Osten beginnend, wie folgt:

Auf der Ostseite entlang der Wegeverbindung Flurstück 4446/3, dann im Süden weiter entlang der Wegeverbindung, die in westlicher Richtung, südlich der Flurstücke Nrn. 4446, 4447 und 4448, dann teilweise durch das Flurstück 3674/280 und dann entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 4512 und 4511/2 führt.

Dann auf der Westseite entlang der Wegeverbindung 4511/1, dann auf der Nordseite entlang der Wegeverbindung, die vom Weg 4511/1 zuerst in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück 3646/89, später in östlicher Richtung südlich des Weges Flurstück 3621/4 bis zu diesem Weg führt, dann weiter entlang dieses Weges nach Osten, nördlich des Weges 4447 und der Flurstücke Nrn. 4446/2 und 4446 zum Ausgangspunkt zurück.

Die Wege, die das Naturschutzgebiet umschließen, und die Wegeverbindung Flurstück 4447 sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Schutzzweck ist

die Erhaltung und Entwicklung des Hammerbachtales mit dem Vogelwoog und den westlich und östlich angrenzenden unzerschnittenen Wiesen und nördlich und südlich angrenzenden Wäldern mit Fließ- und Stillgewässertypen, Röhrichten und Seggenrieden, Flach-, Zwischen- und Hochmoor-Standorten, Feucht- und Naßwiesen, Wiesenbrachen, Sandrasen, Borstgrasrasen und Zwerchstrauchheiden, Moorheiden, Bruchwäldern sowie Gebüsch- und Saumbiotopen,

die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als Lebens- und Teillebensraumes bzw. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet einer Vielzahl für o.g. Lebensräume typischer, seltener und bestandsbedrohter Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften, Tierarten und Tiergemeinschaften,

die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.

ξ4

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 5. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen, den landespflegerisch gebotenen Wasserstand von Gewässern zu verändern, den

Vogelwoog abzulassen sowie die natürliche chemische Beschaffenheit des Wassers (Still- und Fließgewässer) künstlich zu verändern;

- 6. Stege zu errichten sowie die Verlandungszonen zu betreten;
- 7. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

- 8. Grünland in Ackerland umzuwandeln;
- 9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen;
- 10. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
- 11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 12. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 13. Biozide anzuwenden;
- 14. mineralische oder organische Düngemittel anzuwenden;
- 15. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
- 16. feste und flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
- 17. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 18. stationäre und fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 19. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;

- 20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 21. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen auf zustellen;
- 22. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, zu surfen, Eissport zu betreiben sowie das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
- 23. Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen irgendeiner Art, mit Ausnahme von Zweirädern ohne Hilfsmotor auf den Radwanderwegen, zu befahren;

- 24. Volksläufe, Rallyes, Wettangeln oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen;
- 25. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Feuerwerkskörper abzubrennen;
- 26. die Wege zu verlassen und Tiere zu füttern;
- 27. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
- 28. Fische und Fischfutter einzubringen und außerhalb ausgewiesener Uferbereiche zu angeln.
- (2) Darüber hinaus ist es über die Regelungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 hinaus verboten, ohne Genehmigung der Landes-pflegebehörde eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln oder bestehende Nutzungsarten zu intensivieren (z.B. Überführung extensiver Grünlandfläche in intensive Grünlandnutzung).

ξ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für

- 1. die ordnungsgemäße, auf den Schutzzweck abgestimmte forstwirtschaftliche Bodennutzung;
- 2. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
- 3. die einvernehmlich mit der Landespflegebehörde abgestimmte Fischhege gemäß § 4 Abs. 1 Landesfischereigesetz und das Beangeln und Befischen des Vogelwooges von ein-vernehmlich mit der Landespflegebehörde ausgewiesenen Uferbereichen;
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleibt unberührt und die Errichtung einfacher, landschaftsangepaßter Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten;
- 5. den ordnungsgemäßen Betrieb der Gaststätte auf dem Grundstück Flurstücks-Nrn. 4445/2 und 4446/2 einschl. das zeitweise Aufstellen von Tischen und Bänken auf den vorgenannten Grundstücken (Wiesengelände) östlich der Gaststätte;
- 6. für die ordnungsgemäße Werbung für den Gastronomiebetrieb;

- 7. für den Bedarfsausbau bzw. die Sanierung, einschl. einer neuen Dachkonstruktion, der Gaststätte am Vogelwoog innerhalb des bereits versiegelten Bereiches, sofern das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf
 - 1. Handlungen oder Mal3nahmen, die erforderlich sind,
 - a) zur Unterhaltung vorhandener Wege, Straßen und Durchlässe,
 - b) zur Unterhaltung der bestehenden Leitungen und Kanäle,
 - c) zur Errichtung neuer Ver- und Entsorgungsleitungen
 - sofern diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und vor Beginn der Arbeiten einvernehmlich mit der Landespflegebehörde abgestimmt wurden.
 - 2. das Betreiben von Modellschiffen mit Elektromotor im Bereich von Wasser- und Uferflächen, die im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde dafür ausgewiesen sind, ferner für die

- Nutzung von Bereichen als Liege- und Spielflächen, die im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde dafür ausgewiesen sind.
- 3. Handlungen oder Maßnahmen, die im Rahmen des Mietvertrages mit der Landesforstverwaltung vom 01.05.1969 erfolgen.
- 4. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

ξ6

- (1) Ordnungswidrig im.Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4 (1) Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. 5 4 (1) Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchführt;
 - 3. § 3 (1) Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
 - 4. § 4 (1) Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
 - 5. § 5 (1) Nr. 5 Gewässer einschließlich ihrer Ufer anlegt, verändert oder beseitigt sowie wer Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz benutzt; den landespflegerisch gebotenen Wasserstand eines Gewässers verändert, den Vogelwoog ablässt sowie die natürliche chemische Beschaffenheit des Wassers (Still- oder Fließgewässer) künstlich verändert;
 - 6. § 4 (1) Nr. 6 Stege errichtet oder die Verladungszone betritt;
 - 7. § 4 (1) Nr. 7 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
 - 8. § 4 (1) Nr. 8 Grünland in Ackerland umwandelt;
 - 9. § 4 (1) Nr. 9 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Uferbewuchs beseitigt oder schädigt;
 - 10. § 4 (1) Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt;
 - 11. § 4 (1) Nr. 11 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt;

- Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 12. § 4 (1) Nr. 12 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 13. § 4 (1) Nr. 13 Biozide anwendet;
- 14. § 4 (1) Nr. 14 mineralische oder organische Düngemittel anwendet;
- 15. § 4 (1) Nr. 15 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;
- 16. § 4 (1) Nr. 16 fest oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
- 17. § 4 (1) Nr. 17 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder wer Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
- 18. § 4 (1) Nr. 18 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 19. § 4 (1) Nr. 19 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 20. § 4 (1) Nr. 20 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 21. § 4 (1) Nr. 21 reitet, zeltete lagert oder Wohnwagen aufstellt;
- 22. § 4 (1) Nr. 22 lärmt, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen irgendeiner Art befährt;
- 23. § 4 (1) Nr. 23 Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen irgendeiner Art, mit Ausnahme von Zweirädern ohne Hilfsmotor auf den Radwanderwegen, befährt;
- 24. § 4 (1) Nr. 24 Volksläufe, Rallyes, Wettangeln oder ähnliche Veranstaltungen durchführt;
- 25. § 4 (1) Nr. 25 Feuer anzündet oder unterhält oder Feuerwerkskörper abbrennt;
- 26. § 4 (1) Nr. 26 die Wege verläßt und Tiere füttert;
- 27. § 4 (1) Nr. 27 Hunde frei laufen läßt oder ausbildet;
- 28. § 4 (1) Nr. 28 Fische und Fischfutter einbringt und außerhalb ausgewiesener Uferbereiche angelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt

ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der

Landespflegebehörde

entgegen § 4 (2) eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt oder bestehende

Nutzungsarten intensiviert (z.B. Überführung extensiver Grünlandfläche in intensive Grünlandnutzung).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d.Weinstraße, den 13. Februar 1996 - 553 - 232 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Rainer Rund